

### Arbeitshilfe für Personalmeldungen (Funktionsdefinition)

Funktion	Beschreibung	Qualifikation
<b>Kita-Leitung</b>	Fachkraft in der Gesamtverantwortung für eine Kindertageseinrichtung.	<p>Die Kita-Leitung muss in der Regel:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über einen Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder über einen höherwertigen Studienabschluss verfügen und eine staatliche Anerkennung sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen,</li> <li>2. über einen Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften verfügen, sofern der Studienschwerpunkt auf frühkindlicher Entwicklung lag, und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen oder</li> <li>3. über eine staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher und eine spezifische Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen.</li> </ol> <p><i>Rechtliche Grundlage: § 10 Abs. 2 BremKTG; Nummer 19 RiBTK</i></p>
<b>Stellvertretende Kita-Leitung</b>	Fachkraft in der Teil- und Vertretungsverantwortung einer Kindertageseinrichtung	Siehe Gruppenleitung/Erstkraft „Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung“
<b>Gruppenleitung/ Erstkraft</b>  „Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung“	Sozialpädagogische Fachkraft, die für die eigenverantwortliche Leitung einer Elementar-, Krippen-, alterserweiterten- oder Hortgruppe vorgesehen ist. Dies gilt auch für einen beabsichtigten temporären Einsatz (Vertretung, Pool o.Ä.) und ist auf Kitas mit offenem Konzept zu übertragen.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personen mit einem Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder einem höherwertigen Studienabschluss sowie staatlicher Anerkennung,</li> <li>2. Personen mit einem Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften, sofern der Studienabschluss auf frühkindlicher Entwicklung lag,</li> <li>3. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,</li> <li>4. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung oder</li> </ol>

		<p>5. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren.</p> <p>Personen, die die Qualifizierung berufsnaher Quereinstieg oder IQsA erfolgreich absolviert haben (während der Qualifizierung ist der Einsatz erst nach einer bestimmten Zeit möglich. Dies ist der Eckpunktevereinbarung zu entnehmen).</p> <p><i>Rechtliche Grundlage: § 10 Abs. 3 BremKTG; Nummer 18.1 RiBTK</i></p>
<p><b>Zweitkraft</b></p> <p>„Sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich“</p>	<p>Fachkraft, die lt. Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen (RiBTK) in alterserweiterten- oder Krippengruppen in Ergänzung zur Sozialpädagogischen Fachkraft mit Gesamtverantwortung notwendig ist, um den Mindestpersonalschlüssel einzuhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderpfleger:innen mit staatlicher Anerkennung oder Sozial(pädagogische) Assistent:innen</li> <li>• Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII oder mit entsprechendem Vorbescheid</li> <li>• Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger</li> </ul> <p><i>Rechtliche Grundlage: § 10 Abs. 4 BremKTG; Nummer 18.2 RiBTK</i></p>
<p><b>Drittkraft/ Gruppenassistenz</b></p>	<p>Beschäftigte, die das Gruppengeschehen unterstützen und über den Mindestfachkraftschlüssel hinaus eingesetzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• FSJler:innen</li> <li>• Praktikant:innen</li> <li>• Pädagogische Fachkräfte</li> <li>• Entlastungskräfte</li> <li>• Honorarkräfte</li> </ul>
<p><b>Hauswirtschaft</b></p>	<p>Beschäftigte für den Küchen- und Reinigungsbereich.</p>	<p>Koch/Köchin, Reinigungskraft</p>
<p><b>Sonstiges</b></p>	<p>Personen, die mit einem spezifischeren Auftrag in der Kita eingesetzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• persönliche Assistent:innen; Hausmeister:innen; Ehrenamtliche; Sozialraumkoordinator:innen; Therapeut:innen; Sprachexpert:innen; Anerkennungspraktikant:innen (Berufspraktikum)</li> </ul>

*Hinweis: Auch Zeitarbeitskräfte sowie Änderungen des Namens von Mitarbeitenden sind dem Landesjugendamt zu melden.*